



Michelin Reifenwerke AG & Co.
KGaA
Michelinstraße 4, 76185 Karlsruhe
Postfach 210951, 76159 Karlsruhe

Telefon: +49 (0) 721 / 530 - 3918
Telefax: +49 (0) 721 / 530 - 1496
E-Mail: motorrad@michelin.com
<https://www.michelin.de>

**HERSTELLERBESCHEINIGUNG FÜR REIFENUMRÜSTUNGEN
AN KRAFTRÄDERN MIT ABE / EBE**

**Nummer 2994-H
Version: 1.0**

Nummer der ABE / EBE		Hersteller	Typ / Version	Handelsbezeichnung
*		YAMAHA	4VA	CW 50 RS BW's NG
Felgenreöße original		Reifengröße original vorne		Reifengröße original hinten
Vorne	Hinten	120/90 - 10 54J TL		130/90 - 10 59J TL
3.50x10	3.50x10			
Bereifung vorne			Bereifung hinten	
1)	120/90 - 10 M/C 57L TL/TT	Bopper	130/90 - 10 M/C 61L TL/TT	Bopper
1)	120/90 - 10 M/C 57J TL	Reggae	130/90 - 10 M/C 61J TL	Reggae

Auflagen : Nein
Art der Auflagen :

= Auslaufreifen

2) Michelin bestätigt mit dieser Herstellerbescheinigung, dass Einbauanweisungen und Einschränkungen an die Reifengröße gemäß Kapitel 1, Anh. III, der Richtlinie 97/24/EG sowie deren Rechtsnachfolger 168/2013/EU in Verbindung mit 3/2014/EU Anhang XV eingehalten werden.

Der Tragfähigkeits- und Geschwindigkeitsindex des Reifens deckt die jeweilige Achslast des Kraftrades bei Höchstgeschwindigkeit ab. Die Freigängigkeitsprüfung wurde an serienmäßigen Fahrzeugen vorab durchgeführt. Eine Behinderung der Bewegung des Rades/der Räder konnte nicht festgestellt werden. Die dynamische Ausdehnung der geänderten Reifenbauart führt zu keiner Behinderung der Bewegung des Rades / der Räder.
Die Reifen sind auf den Serien-Rädern uneingeschränkt montierbar. Die in dieser Herstellerbescheinigung aufgeführten Reifen haben eine Bauteilgenehmigung nach UN/ECE Regelung 75.

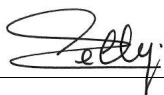
Das Fahrverhalten wurde durch fahrdynamische Tests bis zur Höchstgeschwindigkeit mit der geänderten Bereifung durchgeführt. Es ergaben sich hierbei keine negativen Veränderungen.

Die angegebene Bereifung stimmt nicht mit der Angabe in der Zulassungsbescheinigung Teil I, der Datenbestätigung oder der Fahrzeuggenehmigung überein. Bei Montage der Reifen liegt somit eine Änderung am Fahrzeug und damit ein Erlöschen der Betriebserlaubnis nach § 19 (2) StVZO vor. Entspricht das Fahrzeug ansonsten dem genehmigten Zustand, ist eine Begutachtung gemäß § 21 auf Grund 19 (2) StVZO möglich und nach Umbau unverzüglich erforderlich. Die Betriebserlaubnis muss nachfolgend wieder erteilt werden.

Die Verwendung der aufgeführten Reifenkombinationen setzt voraus, dass sich das oben beschriebene Fahrzeug im unveränderten Originalzustand befindet.

Diese Bescheinigung ist nur gültig mit Unterschrift der Firma Michelin.

Karlsruhe, 02.04.2020

i. V. 

C. Dehlinger
Marketing Manager Motorradreifen

i. A. 

A. Penisch
Produkttechnik Motorradreifen